



Sitzungsvorlage
240/037/2015

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 16.12.2015	Aktenzeichen: 20.14.00		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.12.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	12.01.2016	Vorberatung N	
Stadtrat	26.01.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Haushaltssicherungskonzept, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

- A. Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführten und in der Begründung näher erläuterten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt (Auflistung Anlage 1):
1. Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes mit Wirkung zum 01.01.2016 von 399 v. H. um 6 v. H. auf nunmehr 405 v. H.
 2. Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A mit Wirkung zum 01.01.2016 von 320 v. H. um 10 v. H. auf nunmehr 330 v. H.
 3. Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B mit Wirkung zum 01.01.2016 von 430 v. H. um 10 v. H. auf nunmehr 440 v. H.
 4. Eintrittspreiserhöhungen des Zoos mit Wirkung zum 01.01.2016 (wurde mit separater SiVo 700/009/2015 am 17.11.2015 im Stadtrat beschlossen).
 5. Bewirtschaftung des Messegeländes und den damit verbundenen Mehrreinnahmen in Höhe von 40.000 Euro jährlich mit sofortiger Wirkung.
 6. Erhöhung der Parkgebühren in der Kurzzeitzone von bisher 0,10 Euro (6 Minuten) auf nunmehr 0,15 Euro (6 Minuten) mit Wirkung ab 01.04.2016.
 7. Anpassung der Gebühren für das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen von bisher 25 Euro auf 30 Euro pro Jahr mit Wirkung ab 01.04.2016.
 8. Veranschlagung der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden über Buchwert im Ergebnishaushalt.
 9. Folgende Anträge des freiwilligen Leistungsbereiches vorerst nicht umzusetzen:
 - a) VRNnextbike
 - b) Ehrenamtskarte
 - c) Fairtrade-Stadt
 - d) Zuschuss Aradia
- B. Die Verwaltung wird beauftragt, die maximalen Zuschussbedarfe für die Einrichtungen des Teilhaushaltes 15 bis zu den Haushaltsberatungen 2017 zu ermitteln. Diese sollen im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2017 festgelegt werden.
- C. Der Stadtrat beschließt folgende Reduzierungen des Stellenplanes 2016 zur teilweisen Kompensation der sich im Stellenplan 2016 ergebenden Mehrbedarfe:
- a) Bürgerbüro, EG 8 (-0,5)
 - b) Bibliothek, EG 9 (-1,0 Stelle) (ab 01.06.2016)
 - c) BfT, EG 8 (-0,5 Stelle)

- D. Der Stadtrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die im Rahmen des Stellenplanes 2016 dem Grunde nach bestehenden zusätzlichen Bedarfe nicht umgesetzt werden:
- a) DV-Abteilung, EG 8 (-1,08)
 - b) Vollzug (320), EG 8 (1,0 Stelle)
 - c) Artenschutz (350), A 10/EG 9 (0,5 Stelle)
 - d) Mobile Schulsozialarbeit (510), S 11 (2x0,5 Stellen)
 - e) Jugendamt (Jugendarbeit/Jugendpflege), S 11 (-0,5)
 - f) Hausmeister (820), EG 3 (0,5 Stelle)
- E. Der Stadtrat beschließt, dass die maximale Obergrenze der Investitionskredite für die Stadt Landau und das Gebäudemanagement Landau (exklusive der Sonderfinanzierungen und Restevorträge aus Kreditaufnahmeermächtigungen) die Höhe von 4 Mio. Euro jährlich nicht übersteigen soll.
- F. Der Stadtrat bekräftigt die in der aktuellen Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24.06.2014 3. Abschnitt unter § 15 fixierte Regelung, dass Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten müssen, wenn die Finanzmittel im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

Begründung:

Begründung zu Punkt A:

Der kontinuierliche Anstieg der kommunalen Liquiditätskredite schränkt zunehmend den Verfügungsrahmen der Kommunen ein und droht damit die Kommunen in die Handlungsunfähigkeit zu steuern.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung 2010 die „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ verabschiedet, um den Kommunen ihre Handlungsfähigkeit wieder zu sichern. Ein Baustein dieser Initiative ist der Kommunale Entschuldungsfonds (KEF), an dem die Stadt Landau in der Pfalz seit dem 01.01.2012 teilnimmt.

Ziel des Fonds ist es, die kommunalen Liquiditätskredite **der Ende 2009** aufgelaufenen Verbindlichkeiten zu knapp zwei Dritteln zu tilgen und die Zinslasten über den Zeitraum der Laufzeit aufzubringen. Die Refinanzierung des KEF wird zu einem Drittel von der teilnehmenden Kommune selbst getragen.

Zur Aufbringung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen des KEF und zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung wurde ein Maßnahmenpaket im Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen. Mit den dort beschlossenen **Konsolidierungsmaßnahmen** sollte eine gerechte Verteilung auf der Ertragsseite und eine übergreifende Verteilungswirkung auf der Aufwandsseite erreicht werden.

Die Stadt Landau informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November eines jeden Haushaltsjahres über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages (Konsolidierungsbetrag und den Stand der Liquiditätskredite) des Haushaltsvorjahres.

Während sich der KEF dem Abbau der Altliquiditätskreditbestände widmet, löst diese Finanzierungshilfe aber das **strukturelle fortlaufende Defizit** nicht. Seit Jahren ist ein originärer Haushaltsausgleich weiterhin nicht möglich und mittelfristig auch nicht zu erwarten. Obwohl die Stadt Landau ihre Verpflichtungen aus dem KEF umfassend erfüllt, sind seit Teilnahme am KEF zum 01.01.2012 die Liquiditätskredite bis zum 31.12.2014 um 8,22 Mio. Euro angewachsen.

Schuldenstand (Stadt und GML) zum 31.12.2014:

Liquiditätskredite	74,229 Mio. Euro
Langfristige Darlehen	46,646 Mio. Euro
Gesamt	120,875 Mio. Euro

Zum 31.12.2014 betrug die städtische Pro-Kopf-Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung eines jeden Landauer Einwohners 1.489 Euro (im Vergleich dazu beträgt der Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte 3.694 Euro); Tendenz weiter steigend. Der Steigerungsbetrag entspricht der Höhe des Fehlbetrages des Finanzhaushaltes, wie er sich aus den Jahresrechnungen ergibt.

Die Kommunalaufsicht hat sowohl in der Haushaltsverfügung zum Ursprungshaushalt 04.03.2015 als auch zum Nachtragshaushalt vom 27.10.2015 u.a. zum Ausdruck gebracht, dass zum Haushalt 2016 weitere **detailliert beschriebene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** (neben den zuvor genannten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des KEF) zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt erwartet werden (§ 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO).

Vor diesem Hintergrund wurde die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung damit beauftragt, mit der Implementierung eines Controllingystems zu beginnen und die Teilhaushalte nach Konsolidierungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Dabei waren die selbstgesetzten Standards bei der Aufgabenerfüllung sowohl im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich (das „Ob“ und das „Wie“) als auch im pflichtigen Aufgabenbereich (das „Wie“) auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und Möglichkeiten aufzuzeigen, die die Haushalts- und Finanzsituation verbessern.

Den Ämtern wurden hierzu Produktkontenauswertungen (des Haushaltsjahres 2015) zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Auswertung waren alle Produkte und Leistungen nach normierten und nicht normierten Aufgabenbereichen zu unterscheiden und danach auf vorgenannte Kriterien zu überprüfen.

Bevor an dieser Stelle die Ergebnisse der Untersuchung aufgezeigt werden, ist zunächst die **Hauptursache der strukturellen Schieflage des Haushaltes** darzustellen.

Die als **Anlage 2** beigefügte Auswertung „Entwicklung der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen im Vergleich zu der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte Soziales und Jugend“ ab dem Haushaltsjahr 2008 zeigt auf, dass die massiven Finanzprobleme und die Schieflage unseres Haushaltes **maßgeblich** durch die **Aufwendungen/Zuschussbedarfe des Sozial- und Jugendbereichs (im Wesentlichen ungedeckte Pflichtausgaben)** verursacht werden und die zusätzliche Ausweitung der Liquiditätsverschuldung bewirken. Die städtischen Finanzierungsanteile der Teilhaushalte Soziales und Jugend steigen im Haushaltsplan 2016 weiter an.

Dieser negativen Entwicklung konnten die positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die verschiedenen Verbesserungen der Gesetzgebung zur Reduzierung der Sozialaufwendungen auf kommunaler Ebene wie z. B. die sukzessive Übernahme der Grundsicherungsleistungen durch den Bund, die Anhebung des KdU-Anteils nach dem SGB II sowie die Reform des Landesfinanzausgleichs nur kurzfristig und bedingt entgegenwirken.

Die unmissverständlichen Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) aus dem Urteil vom 14.02.2012 sind weiterhin und dauerhaft nicht erfüllt. Die finanzielle Grundausstattung der Kommunen wird zukünftig (wie schon in den Jahren zuvor) nicht spürbar verbessert werden; **sie verschlechtert sich vielmehr nahezu ungebremst. Konsolidierungsbemühungen** der Kommunen werden durch unzureichende Deckungsbeiträge des Landes **konterkariert**. Die sog. Verstetigungsformel nach § 5 a LFAG wurde bisher nicht an die Entwicklung der kommunalen Ausgabenbedarfe angepasst.

Das Land als Hauptgarant einer aufgabengerechten und damit verfassungskonformen kommunalen Finanzausstattung ist gefordert, zügig und wirklich „spürbar“ im Sinne der VGH-Entscheidung aus 2012 nachzusteuern. Dies gilt umso mehr, als sich die vom VGH herausgearbeitete Verteilungssymmetrie auch nach dem der Entscheidung vom 14.02.2012 zugrunde gelegten Beurteilungszeitraum nochmals deutlich **zu Lasten** der Kommunen verschoben hat.

Die erheblichen Probleme des Ergebnishaushaltes und die dortigen Defizite haben ihre maßgebliche Ursache wie bereits beschrieben in den seit Jahren zu beklagenden Aufwandssprüngen und damit verbundenen steigenden städtischen Zuschussbedarfen, insbesondere in den Teilhaushalten Jugend und Soziales. Die Forderung der Kommunalaufsicht, durch die Zuführung von Vermögensveräußerungserlösen die Liquiditätskredite zu reduzieren, kommt einem sukzessiven Verkauf des „kommunalen Tafelsilbers“ gleich. Faktisch sind wir dazu gezwungen, die von Bund und Land verursachte unzureichende kommunale Finanzausstattung im Ergebnishaushalt dadurch abzufedern, indem wir unser Vermögen schrittweise aufbrauchen und für den konsumtiven Bereich einbringen.

In der Folge bleiben dringende Investitionen „auf der Strecke“.

Unabhängig davon sind wir dennoch gesetzlich verpflichtet, unsere Kräfte anzuspannen, um uns dem Ziel des Haushaltsausgleichs wenigstens **anzunähern**. Eigene Einnahmequellen sind angemessen auszuschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen (Wortlaut des Schreibens des Innenministers Roger Lewentz vom 18.09.2015 an die kommunalen Spitzenverbände).

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung Positionen erarbeitet, die eine Haushaltskonsolidierung unterstützen sollen. Im Nachfolgenden werden einige Punkte der Beschlussvorlage A näher beschrieben.

Begründung zu Punkt A Ziffer 1 - Anpassung Gewerbesteuerhebesatzes mit Wirkung vom 01.01.2016 von 399 v. H. um 6 v.H. auf 405 v. H.

Landau ist nach wie vor eine wachsende Stadt. Der Ausbau des Wirtschaftsstandorts Landau ist wichtiges Ziel unserer Entwicklungspolitik, damit ein Gleichschritt von Wohnen und der Bereitstellung von Arbeitsplätzen sichergestellt werden kann. Trotz hartem Wettbewerb um Neuansiedlungen mit den benachbarten Gemeinden, die günstigere Hebesätze bei der Gewerbesteuer anwenden als Landau und Gewerbestandorte dadurch deutlich lukrativer vermarkten können, ist es uns gelungen, seit 2010 städtische Gewerbeflächen im D9 von über 170.000 qm (inkl. 2015) zu vermarkten.

Einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes über 405 v. H. stehen sowohl die Verwaltung als auch der Rat kritisch gegenüber. Der vorgenannte Wettbewerb um Neuansiedlungen von Betrieben verschärft sich.

Landau ist Zentrum der Südpfalz und nimmt in dieser Funktion soziale Aufgaben für die Stadt und das Umland wahr. Um dieser Aufgabe gerecht werden und sie finanzieren zu können, benötigen wir Rahmenbedingungen, die im Wettbewerb um Unternehmen im Vergleich zu den Umlandgemeinden vertretbar sind. Ein zu hohes Auseinanderdriften der Hebesätze würde dies nicht mehr gewährleisten.

Mit Blick auf die besondere Umlandproblematik vertreten der Rat und die Verwaltung die Auffassung, dass bei hoher Verantwortung zur Sicherung der Erträge ein Mindestmaß an kommunaler Realsteuerhebesatzgarantie und ein Beurteilungsspielraum, der örtliche Gegebenheiten berücksichtigt, verbleiben muss.

Begründung zu Punkt A Ziffer 2 und 3 - Anpassung der Hebesätze mit Wirkung vom 01.01.2016 der Grundsteuer A von 320 v. H. um 10 v. H. auf 330 v. H. und der Grundsteuer B von 430 v. H. um 10 v.H. auf 440 v. H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden aufgrund des derzeitigen Niveaus nur moderat angehoben.

Begründung zu Punkt A Ziffer 4 - Eintrittspreiserhöhung Zoo mit Wirkung zum 01.01.2016

Die Eintrittspreiserhöhung mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde bereits am 17.11.2015 im Stadtrat beschlossen.

Begründung zu Punkt A Ziffer 5 – Bewirtschaftung des Messegeländes

Der Stadtvorstand hat beschlossen, die Bewirtschaftung des Messegeländes nach Beendigung der Landesgartenschau zur teilweisen Refinanzierung der bestehenden Bewirtschaftungskosten zu angepassten Bedingungen fortzuführen.

Begründung zu Punkt A Ziffer 6 und 7 – Parkgebühren

Die Untersuchung des Parkraumangebotes in der Innenstadt Landau vom 02.06.2015 kam zum Ergebnis, dass das Parkplatzangebot in der Innenstadt insgesamt gut ist, attraktive Standorte aber häufig stark ausgelastet und die Parktarife in den Parkhäusern im Vergleich zum Straßenraumparken deutlich höher sind.

Unter anderem wird empfohlen, die Parktarife in Parkhäusern und im Straßenraum stärker anzugleichen und die Straßenraumtarife in guten Lagen moderat zu erhöhen. Mit der moderaten Anpassung der innerstädtischen Parkplatzgebühren soll der Park-Such-Verkehr reduziert, die Steuerung der Parkraumkapazitäten verbessert und außerdem ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund werden die innerstädtischen Parkgebühren ab 01.04.2016 für Kurzzeittickets (betrifft 356 innerstädtische Parkplätze) von 0,10 Euro (pro 6 Minuten) auf 0,15 Euro (pro 6 Minuten) angehoben.

Die Verwaltung geht davon aus, dass von der moderaten Erhöhung keine negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel ausgehen. Für Kurzparker gilt weiterhin die Brötchentaste; Langzeitparker können problemlos auf die Ganztagesplätze ausweichen.

Durch die moderate Anpassung der Gebühren der Kurzzeitplätze ist davon auszugehen, dass aufgrund geringeren dortigen Parkdruck die Kapazitäten freier Parkplätze tendenziell ansteigen.

Ein Zuwarten mit der Entscheidung bis das Mobilitätskonzept erstellt ist scheint entbehrlich, weil die vorliegende Untersuchung in dieser Fragestellung ausreichende Aussagen trifft.

Die Gebühr für das Anwohnerparken wird ab 01.04.2016 von bisher 25 Euro auf 30 Euro pro Jahr angehoben.

Begründung zu Punkt A Ziffer 8 - Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden über Buchwert

Im Zuge der Haushaltsverfügung zum ersten Nachtragshaushalt 2015 fordert die Kommunalaufsicht, dass die im Finanzhaushalt bei der Investitionstätigkeit veranschlagten, nicht zweckgebundenen Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen regelmäßig zur Tilgung bzw. Vermeidung von Liquiditätskrediten und nicht zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden sind.

Mit Schreiben vom 09.11.2015 hat die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung beantragt, ab dem Haushaltsjahr 2016 die Vermögensveräußerungserlöse bis zur Höhe des jeweiligen Restbuchwertes zur Reinvestition unabweisbarer und unaufschiebbarer investiver Vorhaben (wie z.B. Brand- und Katastrophenschutz, in Schulbauten, Kindertagesstätten usw.) verwenden zu dürfen. Nur der darüber

hinaus gehende Betrag soll künftig zur Reduzierung der Liquiditätskredite im Ergebnishaushalt verwendet werden.

Begründung zu Punkt A Ziffer 9 – Anträge des freiwilligen Leistungsbereiches

Die Anträge (im freiwilligen Leistungsbereich) der im Stadtrat vertretenen Fraktionen für vrnNextbike, Ehrenamtskarte und Fairtrade-Stadt wurden vorerst zurückgezogen.

Ein vorliegender Zuschussantrag von Aradia i. H .v. 5.000 Euro wird abgelehnt. Im Rahmen des KEF im Jahr 2012 wurde der damalige Zuschuss zur Beratungsstelle „Notruf“ gestrichen. Rechtsänderungen haben sich seither nicht ergeben, die eine rechtliche Verpflichtung zur Zuschussgewährung ableiten würden. Eine Bezuschussung wäre demnach weiterhin eine freiwillige Leistung und würde gegen den KEF-Vertrag verstoßen.

Summe Ertragssteigerungen für 2016	1.974.000 Euro
Summe Ertragssteigerungen ab 2017 ff.:	727.500 Euro
Summe Aufwandsreduzierungen für 2016	403.550 Euro
Summe Aufwandsreduzierungen für 2017	435.500 Euro
Summe Aufwandsreduzierungen für 2018	443.900 Euro
Summe Aufwandsreduzierungen für 2019	452.600 Euro

Fazit Ergebnishaushalt:

Nur durch eine Ausschöpfung der unsererseits gestaltbaren Ertrags- und Aufwandsseite lassen sich die Defizitauseinandersetzungen nicht ausgleichen oder Jahresüberschüsse zur Deckung des aufgelaufenen Defizits erzielen. Im Gegenteil, durch die Steigerungen im pflichtigen Aufgabenbereich werden kommunale Einsparererfolge schneller zunichte gemacht als dass positive Ergebnisse sichtbar werden.

Würde das Land seiner Verpflichtung zur aufgabenangemessenen Finanzausstattung hinsichtlich der kommunalen pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie der Auftragsangelegenheiten nachkommen, so wäre die Stadt Landau in der Lage, ihren Haushalt auch auszugleichen.

Daran anknüpfend kann eine Haushaltskonsolidierung dann vorangebracht werden, wenn im ersten Schritt das Ziel verfolgt wird, die Finanzrechnung auszugleichen. In der mittelfristigen Perspektive sind im Wesentlichen die Abschreibungen/der Werteverzehr zu erwirtschaften, sodass auch der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden kann.

Um den Schuldendienst nachhaltig zu finanzieren, müssten im Ergebnishaushalt Überschüsse erzielt werden.

Begründung zu Punkt B:

Einrichtungen des Teilhaushaltes 15 – städtischer Finanzierungsanteil

Die Verlustausgleiche/Zuschussbedarfe des freiwilligen Leistungsbereiches des Teilhaushaltes 15 (Planwerte 2016) betragen:

Kommunale Einrichtungen (DGH's, Festhalle etc.)	1.926.673 Euro
Bücherei	661.928 Euro
Zoo	558.890 Euro
Kulturabteilung	542.649 Euro

Archiv	525.355 Euro
Volkshochschule	141.824 Euro

Defizitausgleich der Stadtholding

Freizeitbad LaOla	1.672.046 Euro
Betriebsführungen (Festhalle, Altes Kaufhaus, Messe)	994.525 Euro
Freibad	298.294 Euro

Der Rat und die Verwaltung vertreten die Auffassung, dass weitere Einschnitte im freiwilligen Leistungsbereich in der aktuellen Situation kaum zu vermitteln sind, während gleichzeitig der Aufwand bzw. der städtische Finanzierungsanteil des Jugend- und Sozialbereiches sprunghaft ansteigt.

Im Rahmen unserer Daseinsvorsorge ist es das vorrangige Ziel, die Einrichtungen zu erhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass sich die städtischen Finanzierungsanteile nicht weiter ausweiten oder ggf. sogar reduziert werden können. Hierzu sollen maximale Zuschussbedarfe ermittelt und festgelegt werden.

Der Zoo hat um einen weiteren Anwuchs des städtischen Zuschussbedarfes zu vermeiden, die Eintrittspreise nach oben angepasst.

Begründung zu Punkt C:

Der Stellenplan sieht für das Haushaltsjahr 2016 eine Stellenmehrung von insgesamt 16,88 (davon alleine 7,89 Mehrbedarf in Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) vor. Die vorgenannten Stellenmehrungen sind mit folgenden Reduzierungen des Stellenplanes 2016 zu kompensieren:

- a) Bürgerbüro, EG 8 (-0,5)
- b) Bibliothek, EG 9 (-1,0 Stelle) (ab 01.06.2016)
- c) BfT, EG 8 (-0,5 Stelle) – nur kostenmäßig

Begründung zu Punkt D:

Im Rahmend des Stellenplanes 2016 bestehen dem Grunde nach weitere zusätzliche Bedarfe, von deren Umsetzung abgesehen wird:

- a) DV-Abteilung, EG 8 (-1,0)
- b) Vollzug (320), EG 8 (1,0 Stelle)
- c) Artenschutz (350), A 10/EG 9 (0,5 Stelle)
- d) Mobile Schulsozialarbeit (510), S 11 (2x0,5 Stellen)
- e) Jugendamt (Jugendarbeit/Jugendpflege), S 11 (-0,5)
- f) Hausmeister (820), EG 3 (0,5 Stelle)

Begründungen zu Punkt E:

Diese Zuführung der zuvor beschriebenen Veräußerungserlöse über Restbuchwert an den Ergebnishaushalt hat zur Folge, dass die aufsichtsbehördlich festgesetzte Kreditmarge von 4 Mio. Euro überschritten wird und sich in der mittelfristigen Finanzplanung weiter fortsetzt.

Die Kommunalaufsicht fordert ein Konzept, aus dem die Einhaltung der o. g. Kreditobergrenze für die Investitionskredite jetzt und in Zukunft sichergestellt werden kann.

In den laufenden Haushaltsberatungen wurden zahlreiche dringende Maßnahmen überarbeitet, gestrichen, geschoben oder gestreckt, um die vorgenannte Kreditmarge für 2016 einhalten zu können.

Der vorliegende Verwaltungsentwurf sieht folgende Kreditbedarfe vor:

2016	*)6.870.429 Euro
2017	4.971.671 Euro
2018	5.667.435 Euro
2019	4.850.375 Euro

(abzgl. 2,5 Mio. Euro)

In 2016 sind nicht in Anspruch genommene Kreditaufnahmen aus Vorjahren in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro in Abzug zu bringen. Somit liegt der originär 2016 zuzurechnende Kreditbedarf (ohne Sonderfinanzierung und ohne Landesgartenschau) aktuell bei differenzierter Betrachtung bei rd. 4.370.429 Euro. Der vorgegebene Kreditrahmen für die Stadt Landau (ohne Sonderfinanzierung und ohne Landesgartenschau) wird an dieser Stelle um 370.429 Euro überschritten.

Hier soll eine Anpassung der Kreditobergrenze von 4 Mio. Euro um den Eigenanteil der KI 3.0 Maßnahmen i. H. v. rd. 236.000 Euro mit der ADD erörtert werden.

Außerdem enthält der Haushalt 2016 Investitions- und Kreditbedarfe im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingssituation.

Fazit Finanzhaushalt:

Die Finanzplanungsjahre weisen immer noch zum Teil zu hohe Kreditbedarfe aus. Für viele Maßnahmen liegen noch keine Förderzusagen vor. Es bleibt hier keine andere Wahl, als „auf Sicht zu fahren“ und im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen die Ansätze zu überarbeiten und an die maximale Kreditobergrenze anzupassen.

Die Umschichtung der Veräußerungserlöse zur Verringerung der Liquiditätskredite hat zur Folge, dass sich ein neuer Investitionsstau aufbauen kann.

Begründung zu Punkt F:

In der aktuellen Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24.06.2014 ist u. a. geregelt, dass Anträge, die mit Ausgaben oder Einnahmeausfällen verbunden sind, gleichzeitig einen zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten müssen, wenn die Finanzmittel im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden.

Mit dieser Regelung kommt die Stadt Landau der aufsichtsbehördlichen Forderung nach, Anträge bzw. Beschlüsse zur **Ausweitung des freiwilligen Leistungsbereiches** nicht ohne entsprechenden Gegenfinanzierungsvorschlag anzunehmen.

Anlagen:

Untersuchung aller Teilhaushalte auf Ertragssteigerungen/Aufwandsreduzierungen ab 01.01.2016 (Anlage 1)

Übersicht über die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen im Vergleich zu der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte Soziales und Jugend (Anlage 2)

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGO
BGM

Schlusszeichnung:

